



LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

KOBERSHAIN + BERGSTRASSE 17 + 04889 BELGERN-SCHILDAU

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1

23701 Eutin

Lücking & Härtel GmbH + Kobershain
Bergstraße 17 + 04889 Belgern-Schildau

fon: 034221 / 55 199-0

fax: 034221 / 55 199-80

info@luecking-haertel.de

www.luecking-haertel.de

Leipziger Volksbank

IBAN: DE49 8609 5604 0100 0020 35

BIC: GENODEF1LVB

Bearbeiter: Tom Kühne

Datum: 26. Juli 2024

Projekt: 1136

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Grömitz

hier: gutachterliche Stellungnahme zum Immissionsschutz
Vorhabenträger: Landfleischerei Norbert Meier GbR; Cismarfelde 10; 23743 Grömitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern kommen wir der Aufforderung einer Einschätzung der Immissionssituation bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Grömitz nach.

Zum Betrieb der Landfleischerei wurde uns mitgeteilt, dass es im Zuge der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 nicht zu einer Erhöhung der derzeitigen Produktionsmenge kommen soll. Die geplanten baulichen Maßnahmen beschränken sich lediglich auf die Verbesserung der platz- und arbeitstechnischen Bedingungen für den Betrieb. Weiterhin soll dadurch eine neue Strukturierung im Betriebsablauf sowie ein kundenfreundlicherer Verkaufsreich realisiert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt dabei auch das Ziel der Planungssicherheit bezogen auf den sich bisher im baurechtlichen Außenbereich befindlichen Betrieb.

Der Fleischereibetrieb mit Räucherei stellt dabei alle Wurstsorten aus eigener Produktion her. Ein Teil davon wird bedarfsgerecht 1–3-mal pro Woche mit Kaltrauch (inkl. Rauchkühlung) geräuchert. Der Kaltrauch wird über einen Abluftkamin senkrecht abgeführt. Weiterhin wird ca. 2-mal pro Woche heißgeräuchert mit einer Räucheranlage (Bastramat 1501BC-TF), welche ebenfalls über einen Abluftkamin verfügt.

Die standardmäßige Arbeitszeit der Fleischerei findet zwischen 6 und 13 Uhr montags, dienstags, donnerstags und freitags statt.

Die Betriebszeit der Räucherei (Räucherzeit) liegt dabei deutlich darunter.

Insgesamt werden ca. 300 kg Fleischwaren pro Woche geräuchert. Die Anlage unterschreitet damit die Mengenschwelle der 4. BImSchV (Nr. 7.5.2; < 1 t/Woche) deutlich und stellt somit keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der BImSchG dar. Weiterhin werden ca. 400 kg Fleischwaren verarbeitet und gebrüht. Eine Abluftreinigung ist nicht verbaut. Aufgrund der geringen Größe des Betriebs bzw. der geringen Durchsatzmenge sind die Anforderungen der TA-Luft (Nr. 5.4.7.5) sowie der VDI 2595-1 nur als Erkenntnisquelle heranzuziehen und es kann davon abgesehen werden. Der nach dem BauGB genehmigte Betrieb unterliegt damit nicht der Umsetzungspflicht des Standes der Technik, welches für genehmigungsbedürftige Anlagen erforderlich ist.

Im direkten Umfeld der Räucherei befinden sich zum einen die zum Betrieb bzw. Bebauungsplan gehörigen Wohnhäuser Cismarfelde 10 und 12. Potenzielle Gerüche und Geräusche aus der Räucherei bzw. der eigenen Tierverarbeitung können hinsichtlich der Eigenbelastung unberücksichtigt bleiben.

Mitarbeiter und ggf. Kunden im Vorhabengebiet haben aufgrund der kürzeren Aufenthaltszeiten gem. TA-Luft 2021 grundsätzlich einen geringeren Schutzanspruch, wodurch in der Regel höhere Immissionen als die in Anhang 7 TA Luft genannt sind zumutbar sind.

In der näheren Umgebung des Plangeltungsbereichs befinden sich die potenziellen Immissionsorte Cismarfelde 8 und 14. Es sei festgestellt, dass keiner der beiden Immissionsorte hierbei in der Hauptwindrichtung liegt. Durch das Vorhaben inkl. der bereits bestehenden Wohnbebauung kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden potenziellen Immissionssituation, da die Produktionsmenge bzw. -verfahren nicht maßgeblich geändert werden. Somit kommt es faktisch auch nicht zu einem Heranrücken von einem Betrieb an eine vorhandene schutzbedürftige Nutzung (Immissionsort – Wohnen). Auswirkungen durch Geruchsemissionen auf schutzbedürftige Güter (Ort, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten) können anhand der vorliegenden Unterlagen bzw. Betriebsbeschreibungen als unwesentlich eingestuft werden. Dies begründet sich auch dadurch, dass die Geruchsemissionen der Gesamtbelastung im Umfeld maßgeblich durch die nördlich gelegene Tierhaltungsanlage hervorgerufen werden.

Das gegenseitige Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO wird weiterhin gewährleistet.

Durch den Betrieb der Räucherei können potenziell Geräuschemissionen entstehen. Durch den Umbau und Modernisierung der Kühlräume werden Aggregate nach dem Stand der Technik verbaut und können mit möglichst großem Abschirmungseffekt positioniert werden. Von einer Einhaltung der um 6 dB reduzierten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten kann folglich ausgegangen werden. Schädliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Von Seiten der LWK Schleswig-Holstein wird in der Stellungnahme vom 08.02.2023 die Gefahr gesehen, dass aufgrund der zum Plangebiet benachbarten Rinderhaltungsanlage an den für Wohnen dargestellten Bereichen des Gebäudes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch einwirkende Geruchsimmissionen nicht gewährleistet sind und eine mögliche Erweiterung der Nutzung der Tierhaltungsanlage eingeschränkt wird.

Bei den Wohngebäuden im Vorhabengebiet handelt es sich um bestehende Wohnhäuser mit Bestandsschutz. Somit ist bei einer möglichen Erweiterung der Tierhaltungsanlage (Genehmigungsverfahren) die vorhandene Wohnbebauung im Plangebiet bereits jetzt schon zu berücksichtigen. Das heißt in Hinblick auf die Berücksichtigung einwirkender Geruchsimmissionen auf die Immissionsorte im Plangeltungsbereich ergeben sich keine veränderten Bewertungsgrundsätze in diesem Bauleitplanverfahren im Vergleich zum tatsächlich aktuellen Zustand.

Bezüglich des neuen Wohnhauses im Plangeltungsbereich bzw. Betriebsgelände kann folgendes gesagt werden. Gemäß dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 15.09.2022 – 4 C 3.21 – NVwZ 2023, 928 Ls.) setzt sich ein Wohnbauvorhaben (hier Betriebsleiterwohnung im Sondergebiet) [nur] unzumutbaren Belästigungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen im Sinne von §15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO aus, wenn die maßgeblichen Richtwerte der [TA Luft] deutlich überschritten werden und das Vorhaben vorhandene Konflikte verschärft oder erstmalig neue Nutzungskonflikte begründet.

Durch das Vorhaben inkl. der bereits bestehenden Wohnbebauung kommt es nicht zu einem Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen (Immissionsorten) an vorhandene bestehende Betriebe. Daher ist durch die Festsetzung im Bebauungsplan auch nicht mit einem erhöhtem Schutzanspruch des Immissionsortes im Vorhabengebiet zurechnen, bzw. stellt das Vorhabengebiet daher keinen heranrückenden Immissionsort für die benachbarten Tierhalter dar.

Des Weiteren befindet sich ein maßgebliche Immissionsort Lensahner Straße 14 näher zum Vorbelastungsbetrieb (Tierhaltung). Somit ergibt sich die potenziell einschränkende Nutzung der Tierhaltungsanlage nicht durch das Plangebiet, sondern durch das näher zur Tierhaltungsanlage gelegene Wohnhaus Lensahner Straße 14.

Eine Verschärfung der Immissionssituation in Hinblick auf die Betreiber des Vorbelastungsbetriebes besteht nicht. Gleiches gilt auch für die südlich gelegene Biogasanlage.

Ein erneuter Nutzungskonflikt kann durch das Einwirken von Geruchsemissionen außerhalb des Plangeltungsbereichs auf die Wohnbebauung im Plangeltungsbereich aufgrund der oben geführten Sachargumentation ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung der aktuellen Immissionssituation auf bzw. im Umfeld des Vorhabengebietes kann anhand der vorgenannten Gründe nicht gesehen werden. Damit sind die grundsätzlichen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse für die Wohnbebauungen im Plangeltungsbereich auch in Hinblick auf das ortsübliche Belastungsniveau unter Berücksichtigung des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes, wie auch die Verträglichkeit der Nutzungsarten gegeben.

bearbeitet:



T. Kühne

M. Sc. Umweltingenieur

geprüft:



D. Härtel

Assessor des Höheren Dienstes
Umweltgutachter (DE-V-0283)